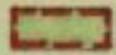
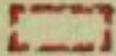


Festsetzungen in Textform !

1. Private Wohnwege im Baugebiet **7** sind mit rot-braunem VMZ oder KMZ auszulegen. In den Baugebieten **1** - **6** sind Zäune, Mauern und Hecken nicht gestattet, mit folgender Ausnahme: Maschendrahtzäune bis 0.75 m Höhe, abgepflanzt mit Strauch- und Buschgehölzen, so daß sie nicht sichtbar sind.
Im Wohngebiet **7**, **8** und **9** sind Hecken und Zäune nicht gestattet.
2. Garagen dürfen, außer an den dafür festgesetzten Stellen, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Die Gesimshöhe darf 2.60 m betragen. Nebeneinander liegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen.
3. Nebenanlagen gem. § 14 Bau NVO vom 28.11.1968 sind nicht gestattet.
4. Die Wohnraumfenster in den Wänden, der der Bahn zugewandten Seiten, sind im Bereich der 100 m Zone als Schallschutzfenster auszubilden.

Anderung gem. Beschluß des Rates vom 18.7.74

-  Geänderte Baugrenze aufgehoben  neu
-  Geänderte WR Fläche aufgehoben
-  Geänderte nichtüberbaubare Grundstücksfläche aufgehoben
-  Geänderte Grünfläche aufgehoben
-  Geänderte Ga+St-Flächen neu
-  St Geändert